

Erste Änderungsvereinbarung

vom 01. Januar 2024

zur

Arzneimittelabrechnungsvereinbarung

gemäß § 300 Absatz 3 SGB V

in der Fassung vom 01. Juli 2023

Der GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutsche Apothekerverband e. V.

vereinbaren in der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 Absatz 3 SGB V in der Fassung vom 1. Juli 2023 folgende Anpassung:

Ergänzung in der Anlage 1 – Umgang mit elektronischen Verordnungen, Weiterleitung und Abrechnung von elektronischen Verordnungen in § 2 Absatz 2 Nummer 11. Es wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„2 Soweit die Übermittlung der Chargenbezeichnung beim „Stellen“ von Arzneimitteln technisch nicht möglich ist, wird bis zur Schaffung entsprechender technischer Möglichkeiten analog § 312 Absatz 1 Nummer 3 SGB V ausnahmsweise bis zum 30. Juni 2025 von der Verpflichtung zur Chargendokumentation abgesehen. Anstelle der tatsächlichen Chargenbezeichnungen ist „STELLEN“ in das entsprechende Datenfeld einzutragen. Dabei sind die Abrechnungs- und rahmenvertraglichen Regelungen im Übrigen einzuhalten, insbesondere ist sicherzustellen, dass die in Anlage 9 § 2 Satz 1 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V beschriebenen Mitwirkungspflichten auf Nachfrage erfüllt werden.“

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e.V.
